



**GEMEINDE THURN**

9904 THURN - DORF 56

BEZIRK LIENZ

*Telefon:* +43 (04852) 64007, *Fax:* DW 20

*e-mail:* [amtsleiter@gemeinde-thurn.at](mailto:amtsleiter@gemeinde-thurn.at)

*Web:* [www.thurn.eu](http://www.thurn.eu)

*UID:* ATU59545825

*DVR:* 0636657

*Amtsleitung*

*Thomas Tschurtschenthaler*

Thurn, 05.08.2024

Aktenzahl: 581/2024

Betreff: Tierseuchenfonds-Pflichtbeiträge 2024

## KUNDMACHUNG

Es wird bekanntgegeben, dass die **Tierseuchenpflichtbeitragsliste** für das **Jahr 2024** gem. § 7 Abs. 3, Tiroler Tierseuchenfondsgesetz, LGBl.Nr. 33/2019 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 85/2023, in der Zeit

**vom 07.08.2024 bis einschließlich 22.08.2024**

im Gemeindeamt Thurn während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Als Multiplikator für die mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 14. Juni 2022, LGBl. Nr. 35/2022 festgesetzten, von den Tierbesitzern an den Tierseuchenfonds zu entrichtenden Pflichtbeiträge - für Einhufer und Neuweltkamele (Lamas und Alpakas) über ein Jahr und Rinder über drei Monate je € 2,25, für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen je € 0,75 - wurde die aufgrund der AMA-Daten erstellte Liste herangezogen.

Wenn die in der Beitragsliste aufgenommene Tierzahl dem tatsächlichen Bestand am Zähltag nachweislich nicht entspricht oder wenn sich der Bestand an beitragspflichtigen Tieren nach dem Zähltag bis zum Tag der Verlautbarung der Beitragssätze verändert hat, kann jeder Tierbesitzer spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Ablauf der Einsichtsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister mit Bescheid.

Der Bürgermeister  
Ing. Kollnig Reinhold

Kundgemacht am:  
07.08.2024

Abgenommen am:  
23.08.2024



Dieses Dokument wurde von Ing. Reinhold Kollnig elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.08.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.thurn.eu](http://www.thurn.eu)